Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2025/2380

24.11.2025

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2025/2380 DER KOMMISSION

vom 18. November 2025

zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union ([1]), insbesondere auf Artikel 57 Absatz 4 und Artikel 58 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Um für eine einheitliche Anwendung der Kombinierten Nomenklatur im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates ([2]) zu sorgen, ist es notwendig, Maßnahmen in Bezug auf die Einreihung der im Anhang dieser Verordnung aufgeführten Waren zu erlassen.

(2) In der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 sind allgemeine Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur festgelegt. Diese Vorschriften gelten auch für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — übernimmt und die aufgrund besonderer Regelungen der Union aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzuwenden.

(3) In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sollten die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung genannten Waren aus den in Spalte 3 genannten Gründen in den in Spalte 2 der Tabelle angegebenen KN-Code eingereiht werden.

(4) Es ist angemessen vorzusehen, dass die verbindlichen Zolltarifauskünfte, die für die von dieser Verordnung betroffenen Waren erteilt wurden und mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, während eines bestimmten Zeitraums von dem Inhaber gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 weiterhin verwendet werden können. Dieser Zeitraum sollte auf drei Monate festgelegt werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen Waren sind in der Kombinierten Nomenklatur in den in Spalte 2 der Tabelle genannten KN-Code einzureihen.

Artikel 2

Verbindliche Zolltarifauskünfte, die mit dieser Verordnung nicht übereinstimmen, können gemäß Artikel 34 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 während eines Zeitraums von drei Monaten ab Inkrafttreten dieser Verordnung weiterhin verwendet werden.

([1]) ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2013/952/oj.
([2]) Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/1987/2658/oj).

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. November 2025

Für die Kommission
Gerassimos THOMAS
Generaldirektor
Generaldirektion Steuern und Zollunion

ANHANG

Warenbeschreibung	Einreihung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
Eine speziell geformte Halterung aus hitzebeständigem Draht aus nicht rostendem Stahl, die zur Fixierung des Heizelements eines Elektrogrills verwendet wird. Der hitzebeständige Draht hält Temperaturen bis 800 °C stand. Die Ware hat spezifische, auf eine bestimmte Art von Grillgerät abgestimmte Abmessungen sowie gebogene Enden, sodass die Halterung in einem Loch am Boden des Grillgehäuses (Schale) befestigt werden kann. Ihre Enden sind gebogen, um eine gesicherte Befestigung der Halterung in einem dafür vorgesehenen Loch am Boden des Grillgeräts zu ermöglichen. Die Halterung dient dazu, das Heizelement in der richtigen Position zu halten, indem sie sein Gewicht stützt und es fixiert. Die Ware hat keine zusätzliche Funktion (z. B. Heizfunktion). Siehe Abbildung (*).	7326 20 00	Einreihung gemäß den Allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur sowie nach dem Wortlaut der KN-Codes 7326 und 7326 20 00. Die Ware ist ein wichtiger Bestandteil des Elektrogrills. Sie soll das Heizelement stützen und fixieren, um eine kontinuierliche und gleichmäßige Wärmeverteilung über die Grillfläche/den Grillrost zu gewährleisten, das Risiko elektrischer Gefahren zu verringern und die Lebensdauer sowohl des Heizelements als auch des Grillgeräts zu verlängern. Aufgrund ihrer objektiven Merkmale ist die Ware jedoch nicht als ein ausschließlich oder hauptsächlich für die Verwendung in Elektrowärmegeräten der Position 8516 geeignetes Teil zu betrachten. Eine Einreihung in die Position 8516 als Teil eines Elektrogrills ist daher ausgeschlossen. (Siehe auch das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 19. Juli 2012 in der Rechtssache C-336/11, Rohm & Haas Electronic Materials CMP Europe GmbH u. a., ECLI:EU:C:2012:500, Rn. 34 und 35). Folglich ist die Stahlhalterung nach ihrer stofflichen Beschaffenheit in die Position 7326 (Andere Waren aus Eisen oder Stahl) einzureihen. Die Ware ist daher in den KN-Code 7326 20 00 (Waren aus Eisen- oder Stahldraht) einzureihen.

(*) Die Abbildungen dienen nur zur Information.



